



Umgang mit Drogen

Gesetzliche Rahmenbedingungen:

Die TWG - CT ist als öffentliche rechtliche Institution den gesetzlichen Bestimmungen unterstellt. Sämtliche internen Regelungen sind danach zu richten.

Die Abgabe von alkoholischen Getränken an Minderjährige ist grundsätzlich verboten. Bier und Wein ab 16 Jahren, gebrannte alkoholische Getränke ab 18 Jahren. Der Konsum von alkoholischen Getränken ist straffrei.

Der Besitz, Konsum, Vertrieb oder die Vermittlung von illegalen Substanzen ist verboten.

Das Verwahren oder Vermitteln von illegalen Suchtmitteln und Alkohol ist in der TWG - CT strikt untersagt und führt zu einer Verwarnung im Wiederholungsfall zu einem Time Out. Ebenso der Konsum von Rauschmitteln **innerhalb der TWG - CT** (Cannabis, Alkohol oder weiteren Substanzen).

Haltung im Alltag:

Gemäss dem Leitbild sind wir in erster Linie dem Kindeswohl verpflichtet. Bei Kindern oder Jugendlichen, bei denen der Konsum von Substanzen bekannt und insbesondere von der Familie nicht genügend unterbunden, respektive toleriert wird, gilt es die Betroffenen zu sensibilisieren und Gruppe vor möglichen negativen Beeinflussungen zu schützen.

Unabhängig von der persönlichen Einstellung gegenüber Drogen und Drogenkonsum, nehmen wir gegenüber den betroffenen Kindern und Jugendlichen sowie deren Familien eine professionelle Haltung ein. Diese zeichnet sich durch eine sachliche und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierende Haltung aus. Persönliche Haltungen, seien diese positiv oder negativ, gegenüber dem Konsum von Suchtmitteln, sollen in den Hintergrund treten. Dem Kind soll ehrliches Interesse signalisiert werden, damit eine offene Diskussion dadurch möglich wird.

1. Verhalten bei Verdacht auf Konsum:

Bei Verdachtsfällen, wird der/die betroffene Jugendliche direkt auf einen möglichen Konsum angesprochen. Dieses Gespräch findet unter vier Augen statt. Unabhängig davon, ob der/die Jugendliche einen Konsum eingesteht oder nicht wird auf die Wohngruppenordnung und auf den Schutz der Wohngruppe, insbesondere der jüngeren Kinder hingewiesen. Dem betroffenen Kind kann im Bedarfsfall auch ein sachliches Informationsgespräch zu Thema Suchtmittelkonsum und seine möglichen Folgen im Kindes- und Jugendalter angeboten werden. Die Leitung wird informiert und das Ereignis im Dossier festgehalten.

2. Eintreffen in die TWG - CT in berauschem Zustand:

Bei festgestelltem Konsum bleiben wir sachlich und stellen in der akuten Situation keine Fragen und drohen nicht mit Sanktionen. Berauschte Kinder werden vom Rest der Gruppe isoliert und auf ihr Zimmer geschickt, bis ihr körperlicher und psychischer Zustand sich wieder normalisiert hat. Ein Gespräch mit einem berauschten Kind ist nicht zielführend. Das Gespräch soll jedoch zeitnah stattfinden. Bei schweren Rauschzuständen werden die Eltern sofort über das Ereignis informiert und das Kind geht vorübergehend nach Hause. Die Leitung wird informiert und das Ereignis im Dossier festgehalten.

Bei **erstmaligem festgestelltem Konsum** werden mit dem Jugendlichen im Rahmen eines Bezugspersonengesprächs der Konsum und seine Umstände thematisiert. Wir versuchen zu eruieren um welche Form des Konsums es sich handeln könnte (Probierkonsum, rekreativer Konsum, Problemkonsum, Abhängigkeit/Sucht). Wir weisen auf die geltende Wohngruppenordnung und den Schutzauftrag für alle im Haus lebenden Kinder hin. Es wird ihm mitgeteilt, dass wir verpflichtet sind die Eltern darüber zu informieren.



3. Information der Eltern/Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich sind wir dazu verpflichtet die Erziehungsberechtigten über den Konsum von Rauschmitteln zu informieren, auch wenn dieser bereits bekannt ist.

Diese Information findet im Rahmen eines Familiengesprächs statt. Im Rahmen dieses Gesprächs wird im Beisein des Kindes sachlich über das Ereignis berichtet. Bei kooperativen Jugendlichen lohnt es sich das Elterngespräch gemeinsam vorzubereiten.

Folgende Punkte können im Rahmen des Familiengesprächs besprochen werden:

- Hatten die Eltern bereits Kenntnis über frühere Konsumerfahrungen?
- Wie sind sie allenfalls damit umgegangen?
- Was für Hilfestellungen brauchen die Eltern, welche Erwartungen haben sie gegenüber der TWG - CT und können diese erfüllt werden?
- Kennen die Eltern Möglichkeiten auf dem Platz Biel sich Informationen zu Suchtmitteln und Beratungsmöglichkeiten zu beschaffen?
- Hinweis auf Möglichkeiten und Grenzen der TWG - CT. Dazu gehört der Hinweis, dass die TWG - CT ausschliesslich die Verantwortung für das Geschehen im Hause tragen kann.
- Planung weiterer Schritte.

Allerdings lohnt es sich bei der Information der Eltern, neben dem eigentlichen Konsumereignis die Gefährdung des Kindeswohls auch in Bezug zur Familie zu erwägen. Sind gewalttätige Reaktionen seitens der Eltern zu erwarten, lohnt es sich eine Fachstelle beizuziehen (Berner Gesundheit) und dies mit dem Kind im Rahmen des Bezugspersonengesprächs zu klären. In diesem Fall, wird die Situation und das weitere Vorgehen mit der Leitung abgesprochen.

Ein von den Eltern tolerierter Drogenkonsum darf a) die anderen Kinder nicht gefährden und b) die Wohngruppenordnung nicht in Frage stellen. Bei Inkompatibilität kann dies zu einem Abbruch des Aufenthaltes führen, weil die TWG - CT nicht den geeigneten Rahmen dafür bietet.

Grundsätzlich gilt, bei Unsicherheit wird die Leitung beigezogen.

4. Sensibilisierung und Arbeit mit der Gruppe:

Die Sensibilisierung kann auf individueller, wie auch auf Gruppenebene stattfinden (Montagssitzungen) und im Rahmen der Familiengespräche erfolgen.

Vertiefte Diskussionen zum Thema „Drogenkonsum und deren Risiken“ sollen nur mit motivierten und differenzierten Jugendlichen im Rahmen der TWG - CT geführt werden. Bei Einsteigern kann die Experimentierlust gesteigert werden. Bei abgebrühten Konsumenten ist das Vertrauen in die eigenen Erfahrungen wichtiger, als die Ermahnungen der Erwachsenen.